

# **Ordnung der Evangelischen Erwachsenenbildung Sachsen**

Vom 1. Juli 1997 (ABl. S. A 182)

Reg.-Nr. 2035 (9) 589

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat die folgende Ordnung der Evangelischen Erwachsenenbildung Sachsen beschlossen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens versteht Erwachsenenbildung in all ihren Einrichtungen und Ausformungen als Dienst an den Menschen bei der Suche nach Lebensorientierung und Lebensgestaltung in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft. Die Angebote der Evangelischen Erwachsenenbildung sind für alle Menschen – ungeachtet ihrer Konfession und Weltanschauung – offen.
- (2) Evangelische Erwachsenenbildung ist an der Erfüllung des Auftrages der Kirche beteiligt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Zugleich hat sie als anerkannter Träger der Erwachsenenbildung teil am öffentlichen Bildungswesen.
- (3) Bildungsarbeit mit Erwachsenen wird in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und unter ihrer Verantwortung durch Kirchgemeinden, Kirchenbezirke, Ephorale und Regionale Arbeitsgemeinschaften und Bildungseinrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform, sowie landeskirchliche Werke und Einrichtungen betrieben.

## **§ 2**

### **Träger, Rechtsform, Sitz, Aufsicht**

- (1) Träger Evangelischer Erwachsenenbildung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens ist die Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen – nachstehend EEB Sachsen genannt –.
- (2) Die EEB Sachsen ist ein selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ohne eigene Rechtsfähigkeit. Sie hat ihren Sitz in Dresden.
- (3) Die EEB Sachsen ist als Teil der Evangelischen Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen Mitglied der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.“.
- (4) Die Aufsicht über die EEB Sachsen übt das Landeskirchenamt aus. Es vertritt die EEB Sachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (5) Das Landeskirchenamt beruft den Leiter der EEB Sachsen, stellt die Mitarbeiter der Landesstelle an, finanziert deren Arbeit im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts anteilig und beruft Mitglieder der Landeskongress nach § 5 Absatz 2 Buchstabe b.
- (6) Die EEB Sachsen kann nicht zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gehörenden kirchlichen Körperschaften, Werken und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform mit Sitz im Gebiet des Freistaates Sachsen auf deren Antrag hin die Mitarbeit in der EEB Sachsen ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller Aufgaben Evangelischer Erwachsenenbildung wahrnehmen und sich verpflichten, die in § 3 dieser Ordnung genannten Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Über entsprechende Anträge beschließt der Geschäftsführende Ausschuss. Gibt er den Anträgen statt, so bedürfen diese Entscheidungen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Für die kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen, denen die Mitarbeit in der EEB Sachsen ermöglicht wurde, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.<sup>1)</sup>

1) Absatz 6 angefügt durch Verordnung vom 10. Juli 2001 (ABl. S. A 184)

### **§ 3**

#### **Ziele und Aufgaben**

(1) Die EEB Sachsen fördert Erwachsenenbildung im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens inhaltlich, organisatorisch und finanziell. Sie unterstützt ein teilnehmerorientiertes, erfahrungsbezogenes und lebensbegleitendes Lernen und sorgt für die Qualität der Bildungsarbeit. Ihre Angebote sind offen für alle, die an solchem Lernen Interesse haben.

(2) Die EEB Sachsen vertritt das Recht eines jeden Menschen, eigenständig zu denken und für die eigene Bildung, Entwicklung und Lebensgestaltung Verantwortung zu übernehmen. Ihr Ziel ist es, diesen Weg der Bildung und Entwicklung mit offenen Angeboten von Erkenntnissen und Deutungsmöglichkeiten des christlichen Glaubens zu begleiten.

(3) im einzelnen hat die EEB Sachsen die Aufgabe,

- a) Lernbedürfnisse Erwachsener zu entdecken und dafür Bildungsveranstaltungen im Bereich der allgemeinen, politischen und beruflichen Bildung zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- b) Menschen für die Erwachsenenbildung zu befähigen,
- c) Erwachsenenbildungsvorhaben in Kirchgemeinden, Kirchenbezirken, Regionen, Arbeitsgruppen, Werken und Einrichtungen zu koordinieren, zu begleiten und zu unterstützen,
- d) neue erwachsenenpädagogische Ansätze zu bedenken und weiterzuverbreiten,
- e) Arbeitsmaterial für die Erwachsenenbildung zu erstellen und zugänglich zu machen,
- f) die Anliegen der EEB Sachsen in der Öffentlichkeit zu vertreten und zu verbreiten,
- g) die Zusammenarbeit der Werke und Einrichtungen der Landeskirche zu fördern und ihre Aktivitäten im Bereich der Erwachsenenbildung zu vernetzen,
- h) die Erfahrungen und Anliegen der EEB Sachsen in das Gespräch mit anderen Trägern und Einrichtungen von Erwachsenenbildung einzubringen und mit ihnen zusammenzuarbeiten,
- i) die Interessen der EEB Sachsen gegenüber dem Freistaat Sachsen zu vertreten,
- j) Fördermittel für Erwachsenenbildungsveranstaltungen im Gebiet der Landeskirche auf der Grundlage der dafür geltenden staatlichen Vorschriften beim jeweiligen Zuwendungsgeber zu beantragen und zu verwalten (vgl. § 8 Abs. 3).

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe der EEB Sachsen sind die Landeskonzferenz und der Geschäftsführende Ausschuss.

### **§ 5**

#### **Die Landeskonzferenz**

(1) In der Landeskonzferenz arbeiten Vertreter von Kirchgemeinden, Kirchenbezirken, Ephoralen und Regionalen Arbeitsgemeinschaften und Bildungseinrichtungen sowie von Werken und Einrichtungen der Landeskirche, die Erwachsenenbildung betreiben, zum Zwecke der Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen.

(2) Die Landeskonzferenz besteht aus

- a) dem Leiter der EEB Sachsen,
- b) drei Vertretern von Kirchgemeinden sowie drei Ephoralen Beauftragten für Erwachsenenbildung, die auf Vorschlag der Landesstelle vom Landeskirchenamt berufen werden,

- c) je einem Vertreter der Ephoralen oder Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Bildungseinrichtungen, den diese bestimmen,
- d) je einem Vertreter der mit Fragen der Erwachsenenbildung befassten Werke und Einrichtungen der Landeskirche, den diese bestimmen,
- e) drei von der Landeskonzferenz gewählten Personen, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder ihr öffentliches Wirken mit Fragen der Erwachsenenbildung besonders vertraut sind.

Die Amtszeit der Mitglieder gemäß den Buchstaben b bis e beträgt sechs Jahre.

(3) Die Landeskonzferenz hat die Aufgabe, alle Aktivitäten auf dem Gebiet Evangelischer Erwachsenenbildung im Bereich der Landeskirche zu fördern und zu unterstützen und auf ein konzeptionelles, organisatorisches und finanzielles Zusammenwirken aller Träger von Erwachsenenbildungsveranstaltungen Einfluss zu nehmen. Sie beschließt die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit der EEB Sachsen.

(4) Im einzelnen hat die Landeskonzferenz insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beratung von Grundsatzfragen der Evangelischen Erwachsenenbildung,
- b) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Tätigkeit der EEB Sachsen,
- c) Anregung, Planung und Durchführung zentraler Veranstaltungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung,
- d) Beratung von Kriterien zur finanziellen Förderung der Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
- e) Wahl der Vertreter der EEB Sachsen in der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V.“ und Entsendung von Vertretern der EEB Sachsen in Organe und Gremien anderer Verbände der Erwachsenenbildung,
- f) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes der EEB Sachsen,
- g) Wahl von Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses,
- h) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schriftführers.

(5) Die Landeskonzferenz wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Leiter der EEB Sachsen in der Regel einmal jährlich einberufen und geleitet. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe verlangen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher vorliegen; ihr ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

(6) An den Sitzungen der Landeskonzferenz nehmen die Mitarbeiter der Landesstelle, soweit sie der Landeskonzferenz nicht als Mitglieder angehören, und der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes beratend teil; sie sind einzuladen.

(7) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene gültige Stimmen zählen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt.

(8) Über die Sitzungen der Landeskonzferenz ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern sowie dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

(9) Die Landeskonzferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

### **Der Geschäftsführende Ausschuss**

- (1) Der Vorsitzende der Landeskonferenz, sein Stellvertreter, der Leiter der EEB Sachsen und zwei weitere Mitglieder der Landeskonferenz bilden den Geschäftsführenden Ausschuss. Dessen Amtszeit beträgt sechs Jahre.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss leitet die EEB Sachsen auf der Grundlage der Beschlüsse der Landeskonferenz. Er beschließt den Haushaltplan der EEB Sachsen, der der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. Für die Errichtung und Besetzung von Planstellen der EEB Sachsen, insbesondere der des Leiters, macht er Vorschläge. Er berät und beschließt auf der Grundlage der dafür geltenden staatlichen Bestimmungen über die Beantragung, und Weitergabe staatlicher Fördermittel sowie über die Verwendung der Mittel im Regionalisierungsfonds der Landesstelle.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet über Anträge Ephoraler und Regionaler Arbeitsgemeinschaften und Bildungseinrichtungen sowie landeskirchlicher Werke und Einrichtungen, die die in § 3 genannten Ziele und Aufgaben unterstützen auf Mitarbeit in der EEB Sachsen. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Werden Anträge abgelehnt, so ist hiergegen der Widerspruch zulässig, über den die Landeskonferenz endgültig entscheidet.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen der Landeskonferenz vor und versieht deren Aufgaben zwischen den Sitzungen. Für seine Tätigkeit nimmt er die Landesstelle in Anspruch.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss wird vom Vorsitzenden der Landeskonferenz im Einvernehmen mit dem Leiter der EEB Sachsen nach Bedarf, in der Regel aber viermal jährlich zu Sitzungen einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden der Landeskonferenz.
- (6) An den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nimmt der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes beratend teil. Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen einbeziehen.
- (7) Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende der Landeskonferenz oder sein Stellvertreter und der Leiter der EEB Sachsen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene gültige Stimmen zählen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt. Der Leiter der EEB Sachsen hat das Recht, Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses, die er für rechtswidrig oder für die Arbeit der EEB Sachsen schädlich hält, unter gleichzeitiger Bekanntgabe an den Geschäftsführenden Ausschuss dem Landeskirchenamt vorzulegen. Bis zu dessen Entscheidung ist die Ausführung dieser Beschlüsse auszusetzen.
- (8) Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Ausschusses sowie dem Landeskirchenamt zu übermitteln.
- (9) Der Geschäftsführende Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### **Der Leiter der EEB Sachsen**

- (1) Der Leiter der EEB Sachsen wird vom Landeskirchenamt berufen, welches auch die Dienst- und Fachaufsicht führt. Er übt sein Amt hauptberuflich aus.
- (2) Er verantwortet die Arbeit der EEB Sachsen und vertritt diese in der Öffentlichkeit, soweit nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.
- (3) Im einzelnen hat der Leiter folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Pädagogische und organisatorische Leitung der EEB Sachsen,
  - b) Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht und der Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Landesstelle,
  - c) Unterhaltung ständiger Kontakte zum Landeskirchenamt, zu den Superintendenten und den für die Evangelische Erwachsenenbildung verantwortlichen Personen, Gremien und Einrichtungen in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden,
  - d) Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes der EEB Sachsen, der der Landeskonferenz und dem Landeskirchenamt zuzuleiten ist,
  - e) Vertretung der Anliegen der EEB Sachsen innerhalb der Landeskirche, im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in anderen kirchlichen und in gesellschaftlichen Verbänden der Erwachsenenbildung sowie gegenüber dem Freistaat Sachsen,
  - f) Vorbereitung, Durchführung oder Mitwirkung bei Tagungen und anderen zentralen Veranstaltungen der EEB Sachsen,
  - g) Verantwortung für die Weiterbildung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Evangelischen Erwachsenenbildung, im Bereich der Landeskirche.

## § 8

### **Die Landesstelle**

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Sicherung der Qualität in der Erwachsenenbildung unterhält die EEB Sachsen in Dresden eine Landesstelle, der der Leiter der EEB Sachsen vorsteht. In der Landesstelle sind hauptberuflich theologisch-pädagogische Mitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiter tätig.
- (2) Die Landesstelle hat die Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der Landeskonferenz vorzubereiten und auszuführen. Sie nimmt alle Aufgaben der EEB Sachsen, soweit sie nicht deren Organen zugewiesen sind, in eigener Verantwortung wahr.
- (3) Die Landesstelle hat den Auftrag, staatliche Fördermittel für Zwecke der Evangelischen Erwachsenenbildung auf der Grundlage der dafür geltenden staatlichen Vorschriften zu beantragen und zu verwalten. Bei der Verwaltung dieser Mittel hat die Landesstelle insbesondere Einfluss auf die Planung und Gestaltung förderfähiger Veranstaltungen zu nehmen, deren Qualität zu sichern und die sachgerechte Verwendung der Gelder zu beaufsichtigen.
- (4) Die Landesstelle stellt den Haushaltplan der EEB Sachsen auf und führt deren Rechnung gemäß den landeskirchlichen Bestimmungen. Sie erstellt Arbeitsmaterial für die Evangelische Erwachsenenbildung und nimmt unter der Verantwortung des Leiters der EEB Sachsen Aufgaben auf dem Gebiet der Organisation, Planung, Beratung und Fortbildung wahr. Sie kooperiert mit anderen kirchlichen und mit außerkirchlichen Bildungsträgern.

## § 9

### **Ephorale Beauftragte**

(1) In den Kirchenbezirken werden von den Kirchenbezirksvorständen im Zusammenwirken mit der Landesstelle ehrenamtlich tätige Ephorale Beauftragte für Evangelische Erwachsenenbildung bestellt. Die Bestellung erfolgt jeweils für die Amtszeit des Kirchenbezirksvorstandes. Im Einvernehmen mit der Landesstelle können sich die Kirchenbezirksvorstände benachbarter Kirchenbezirke auf einen Ephoralen Beauftragten für Evangelische Erwachsenenbildung einigen.

(2) Die Ephoralen Beauftragten für Evangelische Erwachsenenbildung haben die Aufgabe, die Kirchgemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Gruppen ihres Bereiches in Fragen der Evangelischen Erwachsenenbildung zu beraten und deren Arbeit zu fördern. Sie werden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Landesstelle angeleitet und unterstützt.

## § 10

### **Ephorale und Regionale Arbeitsgemeinschaften und Bildungseinrichtungen**

(1) Zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der EEB Sachsen sollen in den Kirchenbezirken Ephorale Arbeitsgemeinschaften tätig werden, deren Leitung den jeweiligen Ephoralen Beauftragten für Evangelische Erwachsenenbildung obliegt. Anstelle Ephoraler Arbeitsgemeinschaften können für den Bereich mehrerer benachbarter Kirchenbezirke auch Regionale Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Als Leiter Regionaler Arbeitsgemeinschaften bestimmen die Kirchenbezirksvorstände der betreffenden Kirchenbezirke nach Rücksprache mit der Landesstelle einen der Ephoralen Beauftragten für Evangelische Erwachsenenbildung.

(2) Ephorale und Regionale Arbeitsgemeinschaften werden durch ihre Leiter in regelmäßigen Abständen zu Versammlungen einberufen. Sie beraten Einzelfragen Evangelischer Erwachsenenbildung und regen gemeindeübergreifende Bildungsarbeit an und fördern sie. Sie entwickeln ephorale und regionale Erwachsenenbildungsprojekte und fördern die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden, Kirchenbezirken sowie anderen kirchlichen und außerkirchlichen Bildungsträgern in ihrem Bereich. Sie veröffentlichen und dokumentieren das Erwachsenenbildungsangebot in ihrem Bereich und fördern das Fachgespräch und die Weiterbildung der Beteiligten.

(3) Zur eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben Evangelischer Erwachsenenbildung können Kirchenbezirke Bildungseinrichtungen unterhalten, die Veranstaltungen mit Themen aus dem Bereich der Erwachsenenbildung planen, durchführen und dokumentieren. Die Bildungseinrichtungen versehen ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit der Landesstelle und werden von ihr beraten, begleitet und unterstützt.

## § 11

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 12

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Erwachsenenbildung Sachsen vom 4. März 1993 außer Kraft.

Dresden, am 1. Juli 1997

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann